

Wiedereingliederungshilfe

Erläuterung der IOM-Zahlungsmodalitäten

- Bitte kontaktieren Sie das IOM-Büro innerhalb von **drei Monaten** nach dem Zeitpunkt Ihrer Rückkehr;
- Ihre Identität muss durch die Vorlage eines **Personalausweises** bestätigt werden;
- IOM kann nur Auszahlungen an Sie vornehmen, wenn Sie sich **legal im Rückkehrland** aufhalten (bei Rückkehr in Drittstaaten Aufenthalts-/ bzw. Arbeitsbewilligung nicht vergessen!);
- Falls Sie ein Geschäft eröffnen, beachten Sie bitte, dass dieses **offiziell registriert** sein sollte. Bitte lassen Sie IOM eine Kopie Ihrer Geschäftslizenz zukommen;
- Sie sind verpflichtet, mit den Mitarbeitenden von IOM bei der Umsetzung ihres Projekts zu **kooperieren**;
- Die Wiedereingliederungshilfe wird **höchstens ein Jahr** lang gewährt (ausser eine ausdrückliche, längere Genehmigung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) oder durch den Geldgeber liegt vor);
- **Projektänderungen müssen vor der Auszahlung bewilligt werden**;
- Im Auftrag ist ein Maximalbetrag angegeben. Falls Sie weniger Geld für Ihr Reintegrationsprojekt benötigen als den vom SEM oder dem Geldgeber bewilligte Betrag, wird **nur der belegte Betrag zurückerstattet**;
- Die Zahlung des vom SEM oder dem Geldgeber bewilligten Betrages zur Umsetzung des Reintegrationsprojekts erfolgt in **mehreren Raten**;
- Die Auszahlungen erfolgen jeweils **direkt an die Lieferanten, Eigentümer, Ärzte und Apotheken**, je nach Art der Reintegrationshilfe, die gewährt wurde;
- Ist keine direkte Zahlung möglich, wird Ihnen das Geld gegen **Vorlage von Rechnungen/Quittungen** Ihrer Ausgaben für das Reintegrationsprojekt **zurückbezahlt**;
- **ES WIRD KEIN BARGELD AUSBEZAHLT**;
- Die Zahlungen erfolgen normalerweise in **lokaler Währung, - nie in CHF**;
- Die Höhe der Beiträge der Reintegrationshilfe in USD wird jährlich vom SEM festgelegt.
- Der Wechselkurs für die Umrechnung USD => Landeswährung entspricht dem **IOM-Wechselkurs** des Monats, in dem die Auszahlung erfolgte (entspricht nicht dem handelsüblichen Tageskurs!);

Kommunikation

- **Vor der Ausreise:** keine direkte Kommunikation mit dem IOM-Büro vor Ort; Ihre Ansprechperson ist der Rückkehrberater oder die Rückkehrberaterin;
- **Nach der Rückkehr:** Das IOM-Büro vor Ort ist für Fragen zuständig und unterstützt Sie bei der Umsetzung Ihres Projektes (nicht die Rückkehrberatung in der Schweiz); Ihre Ansprechpersonen sind also die IOM-Angestellten vor Ort.